



Brüssel, den 30. Juni 2015
(OR. en)

10389/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0111 (NLE)

AELE 33
CH 22
AGRILEG 142
VETER 56
AGRI 363

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. Juni 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 217 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts zum Beschluss Nr. 1/2015 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschusses zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 des Anhangs 11

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 217 final.

Anl.: COM(2015) 217 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2015
COM(2015) 217 final

2015/0111 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts zum Beschluss Nr. 1/2015 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschusses zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 des Anhangs 11

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „Agrarabkommen“) trat am 1. Juni 2002 in Kraft.

Seit der letzten Änderung der Anlagen zu Anhang 11 des Agrarabkommens sind verschiedene Rechtsvorschriften geändert oder aktualisiert worden.

Gemäß den Bestimmungen des Abkommens unterbreitet die Schweiz dem Gemischten Veterinärausschuss ihren Plan, in dem die Maßnahmen für die Zulassung von Betrieben zur Erzeugung von Geflügel und Bruteiern festgelegt sind. Gemäß dem Abkommen ist der Gemischte Veterinärausschuss befugt, diesen Plan anzuerkennen.

Die Schweiz kann bis zum 31. Dezember 2014 bei Schlachtkörpern oder Fleisch von Hausschweinen, die zur Mast und Schlachtung in kleinen Schlachtbetrieben gehalten werden, von der Trichinenuntersuchung absehen. Da die Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Trichinenuntersuchung in jüngster Zeit geändert wurden, ist es zudem angebracht, die Ausnahmeregelung für die Schweiz zu überprüfen und eine schrittweise Anpassung der aktuellen Verfahren in der Schweiz zu ermöglichen.

Die Rechtsvorschriften der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 10 zu Anhang 11 des Agrarabkommens sind nach seinem Inkrafttreten geändert worden. Die Adressen der Kontaktstellen in Anlage 11 haben sich ebenfalls geändert.

Daher sind die Vorschriften der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 zu Anhang 11 des Agrarabkommens anzupassen.

Mit Anhang 11 Artikel 19 Absatz 1 des Agrarabkommens wird ein Gemischter Veterinärausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt. Er prüft alle Fragen, die sich in Zusammenhang mit dem genannten Anhang und seiner Durchführung stellen und nimmt alle darin vorgesehenen Aufgaben wahr. Der Gemischte Veterinärausschuss hat in allen in Anhang 11 vorgesehenen Fällen Entscheidungsbefugnis. Gemäß Anhang 11 Artikel 19 Absatz 3 des Agrarabkommens kann der Gemischte Veterinärausschuss die Anlagen des genannten Anhangs ändern und aktualisieren.

Die Europäische Union muss ihren im Gemischten Veterinärausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Annahme der erforderlichen Änderungen des Anhangs 11 festlegen. Nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2002/309/EG, Euratom wird der Standpunkt der Europäischen Union vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

Der Beschluss Nr. 1/2015 des Gemischten Veterinärausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts zum Beschluss Nr. 1/2015 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschusses zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 des Anhangs 11

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen¹ (im Folgenden „Agrarabkommen“) trat am 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Gemäß Anhang 11 Artikel 19 Absatz 1 des Agrarabkommens ist der Gemischte Veterinärausschuss (im Folgenden „Gemischter Veterinärausschuss“) dafür zuständig, alle Fragen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit dem genannten Anhang und seiner Durchführung stellen, und die in diesem Anhang vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Nach Artikel 19 Absatz 3 des genannten Anhangs kann der Gemischte Veterinärausschuss die Anlagen zu Anhang 11 ändern und aktualisieren.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission² wird der Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Veterinärausschuss vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt.
- (4) Die Europäische Union sollte ihren im Gemischten Veterinärausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Annahme der erforderlichen Änderungen festlegen.
- (5) Der Beschluss Nr. 1/2015 des Gemischten Veterinärausschusses sollte am Tag seiner Annahme in Kraft treten –

¹ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

² Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Europäischen Union in dem mit Anhang 11 Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss zu vertretende Standpunkt zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 zu Anhang 11 beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Veterinärausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Der Beschluss Nr. 1/2015 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschusses zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 des Anhangs 11 wird nach seiner Verabschiedung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Der Beschluss Nr. 1/2015 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschusses tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*